

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. März 1961

Nummer 12

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
1101	28. 3. 1961	Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen	167
2013	24. 3. 1961	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung	168
2022	16. 12. 1960	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1961	169
301	24. 3. 1961	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des § 2 Abs. 1 der Justizbeitragsordnung	169
7113	24. 3. 1961	Vierte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß	169
97	23. 3. 1961	Verordnung NW TS Nr. 15/61 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens „Teilortsamkung Bonn 2. Bauabschnitt zwischen Endenicher Straße (B 56) und Landgrabenweg sowie Abzweig der Umgehung Duisdorf bis Meckenheimer Straße (B 257)“	170
	17. 3. 1961	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg erteilten Genehmigung vom 27. September 1961 — A III E 3436 — zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Neheim-Hüsten nach Sundern	170

1101

Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen

Vom 28. März 1961

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Arten der Entschädigung

Die Abgeordneten des Landtags erhalten vom Ersten des Kalendermonats, in dem ihre Zugehörigkeit zum Landtag beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem ihre Zugehörigkeit zum Landtag erlischt:

- a) eine monatliche Aufwandsentschädigung,
- b) einen monatlichen Unkostenbeitrag,
- c) Tagegeld,
- d) Fahrkostenerstattung,
- e) Übernachtungsgeld,
- f) das Recht zur freien Fahrt auf allen Eisenbahnen und sonstigen Beförderungsmitteln der Deutschen Bundesbahn im Lande Nordrhein-Westfalen und auf den Kraftposten der Deutschen Bundespost im Lande Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Aufwandsentschädigung

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt fünfundfünfzig vom Hundert der gesetzlich bestimmten Aufwandsentschädigung eines Bundestagsabgeordneten.

Für die Dauer ihres Amtes erhalten der Präsident, die Vizepräsidenten und die Fraktionsvorsitzenden eine besondere Entschädigung, deren Höhe durch Ausführungsbestimmungen festgelegt wird.

§ 3

Unkostenbeitrag

Der monatliche Unkostenbeitrag beträgt fünfundfünfzig vom Hundert des gesetzlich bestimmten Unkostenpauschales eines Bundestagsabgeordneten.

§ 4

Tagegeld

Die Abgeordneten erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Landtags, seiner Ausschüsse, der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise für jeden Tag ihrer Anwesenheit, die durch die Anwesenheitsliste nachgewiesen ist, ein Tagegeld, dessen Höhe durch Ausführungsbestimmungen festgelegt wird.

Für die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen und Veranstaltungen wird dieses Tagegeld gewährt, soweit die Teilnahme vom Landtag beschlossen oder vom Präsidenten genehmigt ist.

Abgeordnete, die 50 km (bahnamtliche Entfernung) und mehr vom Sitz des Landtags entfernt wohnen, erhalten bei der Teilnahme an einer Plenarsitzung (Sitzungsperiode) für An- und Abreise ein zusätzliches Tagegeld.

§ 5

Fahrkostenerstattung

Für die Fahrt zwischen ständigem Wohnsitz und Sitzungsort erhalten Abgeordnete bei Benutzung eines

eigenen oder gemieteten Kraftwagens oder eines Kraftwagens, dessen Betriebskosten sie tragen, ein Kilometergeld, dessen Höhe durch Ausführungsbestimmungen geregelt wird. Erstreckt sich eine Plenarsitzung an ein- und demselben Ort über mehrere Tage, so werden die Fahrkosten für die Hin- und Rückreise nur einmal erstattet.

Bei Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Verkehrsmittel, für die eine Freifahrtberechtigung (§ 1 Buchst. f) nicht besteht, werden die tatsächlichen Ausgaben erstattet.

§ 6

Übernachtungsgeld

Für die Übernachtung zwischen Sitzungen an aufeinanderfolgenden Tagen — ausgenommen sind Übernachtungen zwischen Plenarsitzungstagen — erhalten Abgeordnete unter der Voraussetzung des § 4 Abs. 3 ein Übernachtungsgeld, dessen Höhe durch Ausführungsbestimmungen festgelegt wird, oder Erstattung der Fahrkosten unter den Voraussetzungen des § 5.

§ 7

Reisekosten in besonderen Fällen

Die Entschädigung für Reisekosten bei Auslandsreisen und in anderen besonderen Fällen wird durch Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 8

Abzüge

Für jeden Tag, an dem ein Abgeordneter einer Plenarsitzung ferngeblieben ist, wird ein Betrag in Höhe eines Tagegeldes (§ 4 Abs. 1) von der genannten Aufwandsentschädigung (§ 2) einbehalten.

Wer an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, gilt im Sinne dieses Gesetzes als abwesend, auch wenn er sich in die Anwesenheitsliste eingetragen hat.

Die Abzüge nach Absatz 1 und 2 unterbleiben, wenn:

- a) der Abgeordnete nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung beurlaubt oder
- b) sein Fernbleiben wegen Krankheit oder sonstiger dringender Gründe entschuldigt war. Die Entschuldigung muß vor der Plenarsitzung beim Präsidenten eingehen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Präsident eine nachträgliche Entschuldigung, die innerhalb einer Frist von einer Woche vorliegen muß, zulassen.

Die Entscheidung darüber, ob die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen vorliegen, trifft der Präsident.

§ 9

Zahlung, Pfändung und Verzicht

Die Aufwandsentschädigung und der Unkostenbeitrag sind auf volle 10,— DM aufzurunden und werden monatlich im voraus gezahlt.

Gehört ein Abgeordneter zwei aufeinanderfolgenden Landtagen an, so werden die Entschädigungen für jeden Monat nur einmal gezahlt.

Tagegeld, Übernachtungsgeld und Fahrkosten werden nachträglich gezahlt. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

Die Ansprüche auf Entschädigung nach diesem Gesetz sind weder übertragbar, abtretbar, noch der Pfändung unterworfen.

Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig.

§ 10

Zahlung nach dem Tode

Stirbt ein Abgeordneter, so werden die nach diesem Gesetz fällig gewordenen Beiträge an seine Hinterbliebenen gezahlt.

Darüber hinaus erhalten die Hinterbliebenen ein Sierbegeld in Höhe des dreifachen Satzes der monatlichen Aufwandsentschädigung (§ 2 Abs. 1) in einem Betrage.

Sind Hinterbliebene nicht bekannt, so können Ausgaben, die durch die letzte Krankheit oder die Bestattung des Abgeordneten anderen Personen entstanden sind, auf deren Antrag, insgesamt jedoch nur bis zur Höhe des

dreifachen Betrages der monatlichen Aufwandsentschädigung, erstattet werden.

Für die Zahlung ist der Nachweis des Erbrechtes nicht erforderlich. Der Präsident bestimmt, an wen zu zahlen ist.

§ 11

Unfallversicherung

Die Abgeordneten sind gegen Unfall zu versichern.

§ 12

Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Präsident im Einvernehmen mit dem Präsidium.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1961 in Kraft. Ausgenommen sind die §§ 6 und 7, die am 1. April 1961 in Kraft treten.

Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 3. August 1951 (GS. NW. S. 18) nebst den dazu ergangenen Änderungsgesetzen vom 5. Mai 1953 (GV. NW. S. 257) und vom 26. März 1957 (GV. NW. S. 61) mit Ausnahme des § 1 Buchst. d) außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. März 1961

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dr. Sträter

Der Innenminister

Dufhues

Der Finanzminister

Pütz

— GV. NW. 1961 S. 167.

2013

Fünfte Verordnung

zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung vom 24. März 1961

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzssamml. S. 455) in der Fassung des Gesetzes vom 27. November 1925 (Gesetzssamml. S. 162) sowie der Verordnungen vom 18. Januar 1924 (Gesetzssamml. S. 40) und 14. März 1932 (Gesetzssamml. S. 123) wird verordnet:

Artikel I

Die Tarifstelle Nr. 77 des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934 (Gesetzssamml. S. 261) in der Fassung der Verordnungen vom 12. Juni 1935 (Gesetzssamml. S. 83), 24. März 1936 (Gesetzssamml. S. 84), 29. April 1959 (GV. NW. S. 90) und 22. November 1960 (GV. NW. S. 354) erhält folgende Fassung:

„77 Versteigerer

- a) Erteilung der Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen oder fremder Rechte mit Ausnahme grundstücksgleicher Rechte (§ 34b Abs. 1 GewO) 20,— bis 200,— DM
- b) Erteilung der Erlaubnis zur Versteigerung fremder Grundstücke oder fremder grundstücksgleicher Rechte (§ 34b Abs. 2 GewO) 40,— bis 400,— DM wenn eine Erlaubnis nach § 34b Abs. 1 GewO bereits erteilt ist 20,— bis 200,— DM
- c) Abkürzung der Frist für die Anzeige der Versteigerung (§ 5 Abs. 1 VerstV) 3,— bis 30,— DM
- d) Zulassung von Ausnahmen
 1. von der Vorschrift, mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben (§ 9 VerstV) 3,— bis 30,— DM
 2. von dem Verbot, Besichtigungen des Versteigerungsgutes an Sonn- und Feiertagen zu veranstalten (§ 10 Abs. 3 VerstV) 5,— bis 50,— DM

3. von dem Verbot, neue Handelsware zu versteigern (§ 12 Abs. 1 VerstV)
10,— bis 100,— DM
4. von dem Verbot, das Versteigerungsgut zum Zwecke der Versteigerung in eine andere Gemeinde zu verbringen (§ 12 Abs. 2 VerstV)
10,— bis 100,— DM
- e) Gestattung der Leitung einer Versteigerung durch einen Angestellten (§ 13 VerstV)
5,— bis 50,— DM.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. März 1961

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister
Dufhues

Der Finanzminister
Pütz

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr

Dr. Lauscher

— GV. NW. 1961 S. 168.

2022

**Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für das Rechnungsjahr 1961**

Vom 16. Dezember 1960

Auf Grund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in Verbindung mit §§ 84 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) hat die Landschaftsversammlung am 16. Dezember 1960 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961 wird im ordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf	438 052 050 DM
in der Ausgabe auf	438 052 050 DM

und im außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf	29 718 850 DM
in der Ausgabe auf	29 718 850 DM

festgesetzt.

§ 2

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 5,6% der für das Rechnungsjahr 1961 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8 000 000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans bestimmt sind, wird auf 24 582 300 DM festgesetzt.

Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Für die Baumaßnahmen	22 723 000 DM
2. Für Beteiligungen	1 859 300 DM

Zusammen: 24 582 300 DM

Münster (Westf.), den 16. Dezember 1960

Hesse

Vorsitzender der 2. Landschaftsversammlung

Schlotjunker H. Vitt

Schriftführer der 2. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1961 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht, nachdem der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen die erforderlichen Genehmigungen zu §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung mit Erlaß vom 3. März 1961 — III B 2 — 9/533 — 152/61 — erteilt hat.

Münster, den 28. März 1961

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Dr. Köchling

Direktor des Landschaftsverbandes

— GV. NW. 1961 S. 169.

301

**Verordnung
über die Ermächtigung des Justizministers
zum Erlaß von Rechtsverordnungen
auf Grund des § 2 Abs. 1 der Justizbeitreibungs-
ordnung**

Vom 24. März 1961

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 3 der Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (RGBl. I S. 298) in der Fassung des Artikels V des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 7. Januar 1958 (GV. NW. S. 11) wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 der Justizbeitreibungsordnung wird auf den Justizminister übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. März 1961

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Justizminister

Dr. Flehminghaus

— GV. NW. 1961 S. 169.

7113

**Vierte Verordnung
zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß
Vom 24. März 1961**

Auf Grund des § 28 in Verbindung mit § 20 Absatz 2a des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 14. November 1960 (BGBl. I S. 845) wird verordnet:

§ 1

Zuständig zur Zulassung von Ausnahmen nach § 20 Absatz 2a des Gesetzes über den Ladenschluß sind die kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter als örtliche Ordnungsbehörden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. März 1961

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Arbeits- und Sozialminister

Grundmann

— GV. NW. 1961 S. 169.

97

**Verordnung NW TS Nr. 15/61
über Transportleistungen im gewerblichen Güter-
nahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens
„Teilortsumgehung Bonn 2. Bauabschnitt zwischen
Endenicher Straße (B 56) und Landgrabenweg sowie
Abzweig der Umgehung Duisdorf
bis Meckenheimer Straße (B 257)“**

Vom 23. März 1961

Auf Grund des § 84 Satz 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697) in der Fassung vom 27. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1084) und der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich des Güternahverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 31. Januar 1961 (GV. NW. S. 132) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (Banz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) und des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBL. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBL. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung wird für das Großbauvorhaben „Teilortsumgehung Bonn 2. Bauabschnitt zwischen Endenicher Straße (B 56) und Landgrabenweg sowie Abzweig der Umgehung Duisdorf bis Meckenheimer Straße (B 257)“ im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Bei Aufträgen von Bauunternehmern oder sonstigen Auftraggebern an gewerbliche Fuhrunternehmer über den Transport von Bodenmassen und Frostschutzkies im Güternahverkehr dürfen nur die in der Anlage dieser Verordnung festgesetzten Preise gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden.

(2) Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Verordnung gilt nicht für den Werkverkehr im Sinne des § 48 GüKG.

§ 2

Bei Entfernungen zwischen 2 Tarifstufen der Anlage ist ein Tarifsatz zu berechnen, der zwischen den Tarifsätzen der unteren und der oberen Tarifstufe liegt.

§ 3

Die Entgelte der im § 1 genannten Transportleistungen sind über eine im Lande Nordrhein-Westfalen ansässige Abrechnungsstelle abzurechnen. Diese muß gemäß §§ 58 Abs. 2, 59 GüKG von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassen sein.

§ 4

Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (Banz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), ausgenommen § 13.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 98 GüKG und des § 2 des Gesetzes zur

weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) / 25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) / 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 949) geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. März 1961

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. L a u s c h e r

Anlage

Entfernung bis	DM pro cbm lose Masse
100 m	0,96
200 m	1,04
300 m	1,12
400 m	1,20
500 m	1,30
600 m	1,40
700 m	1,49
800 m	1,57
900 m	1,65
1000 m	1,74
1500 m	1,89
2000 m	2,04
2500 m	2,18
3000 m	2,32
4000 m	2,62
5000 m	2,89
6000 m	3,15
7000 m	3,40
8000 m	3,65
9000 m	3,87
10 000 m	4,24

Als Berechnungsgrundlage gelten allein die Lastkilometer, Leerkilometer bleiben unberücksichtigt.

Von den vorstehenden Sätzen ist ein Abschlag von 25% vorzunehmen, wenn das Fahrzeug bei der Hin- und Rückfahrt ausgelastet ist.

— GV. NW. 1961 S. 170.

Nachtrag

**zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg
erteilten Genehmigung vom 27. September 1901
— A III E 3436 — zum Bau und Betrieb einer dem
öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von
Neheim-Hüsten nach Sundern**

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Antrag der Vereinigten Kleinbahnen G.m.b.H. in Frankfurt die Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Neheim-Hüsten nach Sundern bis zum 30. Juni 1962 verlängert.

Düsseldorf, den 17. März 1961

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage
Dr. Beine

— GV. NW. 1961 S. 170.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,50 DM.